

# Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen: Zweiter Vorschlag

Die Europäische Kommission hat ein in mehrere Phasen gegliedertes Verfahren zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG (Richtlinie über Karzinogene und Mutagene – KM-Richtlinie) eingeleitet, um den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern und Arbeitsplatzgrenzwerte für verschiedene krebserregende oder mutationserregende chemische Wirkstoffe aufzunehmen bzw. zu überarbeiten. Bei dem zweiten Vorschlag zur Änderung der KM-Richtlinie geht es um sieben weitere Wirkstoffe. Dabei handelt es sich um eine der Initiativen zu einer Gemeinsamen Erklärung, bei denen sich Parlament, Rat und Kommission verpflichtet haben, sie vorrangig zu behandeln. Die in Trilog-Verhandlungen erzielte Einigung über den Vorschlag muss nun in Abstimmungen bestätigt werden, die während der Plenartagung im Dezember stattfinden sollen.

## Hintergrund

Der vorliegende Vorschlag von Januar 2017 ist der zweite in einer Reihe zur Änderung der [KM-Richtlinie](#). Er ist eine von mehreren neuen Maßnahmen zur Modernisierung der Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) und konzentriert sich auf drei zentrale Maßnahmen: 1) Bekämpfung berufsbedingter Krebserkrankungen durch Rechtsvorschriften einschließlich dieses Vorschlags und späterer vorgeschlagener Änderungen der KM-Richtlinie; 2) Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Erfüllung der CIS-Bestimmungen durch Bereitstellung praktischer Hilfsmittel; 3) Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Sozialpartnern zur Aktualisierung oder Aufhebung veralteter Bestimmungen und zur Neuausrichtung des Schwerpunkts der Maßnahmen auf besseren Schutz, Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen vor Ort. Ein dritter [Vorschlag](#) zur Änderung der KM-Richtlinie wurde im April 2018 veröffentlicht.

## Vorschlag der Kommission

Mit dem vorliegenden [Vorschlag](#) soll die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber bestimmten Karzinogenen beschränkt werden, indem weitere sieben vorrangige chemische Wirkstoffe aufgenommen werden. Konkreter gesagt sieht die Kommission vor, dass auch Tätigkeiten in den Geltungsbereich der KM-Richtlinie fallen sollten, bei denen mit Ölen gearbeitet wird, die zuvor zum Schmieren und Kühlen der beweglichen Teile in einem Verbrennungsmotor verwendet wurden („Mineralöle in Form gebrauchter Motoröle“), und dass für fünf weitere Karzinogene unionsweite Grenzwerte berufsbedingter Exposition eingeführt werden, ergänzt durch Hinweise „Haut“ (diese weisen auf die Möglichkeit der erheblichen Aufnahme eines Stoffes durch die Haut hin). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, unabhängig von den Grenzwerten Hinweise „Haut“ für zwei Karzinogene aufzunehmen: Mineralöle in Form gebrauchter Motoröle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische (PAK).

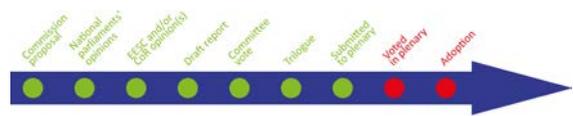
## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 27. März 2018 nahm der Ausschuss für Beschäftigung (EMPL) des Europäischen Parlaments seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Die Trilog-Verhandlungen wurden im Mai 2018 aufgenommen, im Oktober 2018 wurde eine Einigung erzielt. Ein wichtiges Element der Einigung ist, dass die Abgasemissionen von Dieselmotoren – wie vom Parlament gefordert – in den Geltungsbereich der KM-Richtlinie fallen, und es wurde ein Grenzwert berufsbedingter Exposition festgelegt, wobei für bestimmte Branchen Übergangszeiträume gelten. Entsprechend dieser Änderung würde der Vorschlag insgesamt acht weitere chemische Wirkstoffe abdecken und dürfte schätzungsweise 15,6 Mio. Arbeitnehmer in der EU besser schützen (d. h. schätzungsweise [12 Mio.](#) Arbeitnehmer, die sieben ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Wirkstoffen ausgesetzt sind, und schätzungsweise [3,6 Mio.](#) Arbeitnehmer mit potenzieller Exposition gegenüber Abgasen von Dieselmotoren). Der endgültige Wortlaut, der sich aus den interinstitutionellen Verhandlungen ergab, wurde am 24. Oktober 2018 vom AstV für den Rat gebilligt. Der

# EPRS Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen: Zweiter Vorschlag

EMPL-Ausschuss des Parlaments genehmigte die Einigung am 15. November, nun soll im Plenum in erster Lesung darüber abgestimmt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0004\(COD\)](#); federführender Ausschuss: EMPL; Berichterstatter: Claude Rolin (PPE, Belgien). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

